

§ 27 RLV 2013 Transaktionen mit nahe stehenden Einheiten oder Personen

RLV 2013 - Rechnungslegungsverordnung 2013

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

1. (1)Nahe stehende Einheiten oder Personen sind:

1. 1.haushaltshaltende Stellen, die unmittelbar oder mittelbar über eine oder mehrere Zwischenstufen die berichterstattende haushaltshaltende Stelle beherrschen oder von ihr beherrscht werden;
2. 2.unmittelbare und mittelbare Beteiligungen von mindestens 20 Prozent;
3. 3.natürliche Personen, welche über einen maßgeblichen Einfluss auf die berichterstattende haushaltshaltende Stelle verfügen sowie nahe Familienangehörige einer solchen natürlichen Person;
4. 4.Schlüsselpersonen des Managements gemäß Abs. 2 und ihre nahen Familienangehörigen;
5. 5.Unternehmen und sonstige Rechtsträger, an welchen eine beliebige in Z 3 oder 4 beschriebene Person eine Beteiligung in Höhe von mindestens 20 Prozent unmittelbar oder mittelbar hält, oder über die eine solche Person die Möglichkeit hat, maßgeblichen Einfluss auszuüben.

2. (2)Schlüsselpersonen des Managements sind insbesondere Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, welchen nach den dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften des Bundes ein Fixgehalt gebührt sowie diesen hinsichtlich der Funktion gleichgestellte Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer.

3. (3)Bei Transaktionen mit nahestehenden Einheiten oder Personen, die über das hinausgehen, was von normalen Lieferanten- oder Kunden/Empfänger-Verhältnissen erwartet werden kann, hat die haushaltshaltende Stelle Folgendes anzugeben:

1. 1.das von der Transaktion betroffene Globalbudget und Detailbudget;
2. 2.die Art der Beziehung zu der nahe stehenden Einheit oder Person;
3. 3.die Art der getätigten Transaktion; und
4. 4.die Bestandteile der Transaktion, die zur Offenlegung ihrer Bedeutung notwendig und ausreichend sind, damit der Rechnungsabschluss relevante und verlässliche Informationen zur Entscheidungsfindung und Rechenschaft darlegt.

4. (4)Posten ähnlicher Art können zusammengefasst angegeben werden, es sei denn, ihre gesonderte Angabe ist für die Bereitstellung relevanter und verlässlicher Informationen notwendig.

5. (5)Die haushaltshaltenden Organe haben dem Rechnungshof für Schlüsselpersonen des Managements gemäß Abs. 2 eine auf Untergliederungsebene aggregierte Darstellung über deren Vergütungen und deren Anzahl in Vollbeschäftigteäquivalenten nach Geschlechtern getrennt zur Verfügung zu stellen.

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at